

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gutes neues Jahr und hoffen, dass Sie mit Zuversicht in das Jahr 2021 starten können.

Wie Sie den Mitteilungen des Ministeriums für Kultus entnehmen konnten, wird der Präsenzunterricht bis 31. Januar 2021 nicht oder nur sehr eingeschränkt stattfinden können. Um trotzdem im Lernen voran zu kommen, haben wir uns für folgende Planung entschieden.

Die Hauptfächer (Deutsch, Mathe, Englisch, Französisch, Technik, AES) werden grundsätzlich online unterrichtet. Die Zeiten entsprechen dem Stundenplan, d.h. fängt die Deutschstunde am Dienstag um 9:35 Uhr laut Stundenplan an, so beginnt die Besprechung auf Teams auch um diese Uhrzeit.

In den Nebenfächern erhalten Ihre Kinder im 14-tägigen Wechsel Wochenplanaufgaben und Online-Unterricht. Hier findet der Online-Unterricht auch zu den Zeiten des Stundenplans statt. Die Fachlehrkräfte planen die Besprechungen in Teams.

Die Wochenpläne werden wieder Montagvormittag von den Klassenlehrkräften per Mail versendet.

NOTBETREUUNG

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Es gibt keine Formvorschriften für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber der Schule (bzw. für kommunale Betreuungsangebote gegenüber dem Träger) also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Vorlauf bis zur möglichen Inanspruchnahme der Notbetreuung sehr kurz ist und die Notbetreuung auch nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen soll. Es sollen dadurch aber keine Abstriche bei den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht werden. **Es gilt vielmehr der dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

ABSCHLUSSKLASSEN

Mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen, soll für sie folgendes gelten: Ab 18. Januar soll abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Daten Präsenzunterricht vorgesehen werden, dies gilt für prüfungsrelevante Fächer und für Fächer, in denen noch Leistungsmessungen zum Halbjahr ausstehen. Diese Informationen erhalten Sie in der Woche vom 11.1.2021, wenn die Informationen des Ministeriums vorliegen haben.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder die entsprechende Klassenlehrkraft.

Wir wünschen uns allen trotz dessen einen guten Start und viel Gesundheit.

Marc Schwarz, Juliane Wittig
Schulleitung